



Verehrte Reisegäste,

herzlichen Dank, das Sie sich für eine Reise - vermittelt oder veranstaltet - von logo pur GmbH (unsere Service-Marken Reisetelier Nenndorf, Fluss & Meer, Pinéa Reisen, Logo*s Reisedienst und Incoming Ostfriesland) interessieren. **logo pur GmbH** tritt dabei als Vermittler einzelner Reiseleistungen oder der Verbundenen Reiseleistung auf sowie als Veranstalter eigener Reisen. Erholung mit besonderem Komfort, attraktive Freizeitgestaltung sowie gemeinsames Erleben sollen hierbei im Vordergrund stehen. Neben aller Gewissenhaftigkeit bei der Beratung nach Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Leistungen - auch bei der Auswahl anderer Veranstalter - sowie bei der Vorbereitung finden diese Reisen nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Auch **logo pur GmbH** hält sich an vom Gesetzgeber vorgegebene Regeln - ebenso Sie als Teilnehmer. Rechte und Pflichten stehen in einem ausgewogenen Verhältnis.

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Reisegast - also Ihnen - und **logo pur GmbH** zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 bis 252 EGBGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese detaillierten Bedingungen vor Reisebuchung aufmerksam!** **Stand: 01.07.2018**

***Wichtig:** Ist **logo pur GmbH** lediglich Vermittler (§ 651v+w BGB) von einzelnen Reiseleistungen oder einer Verbundenen Reiseleistung - Beförderung, Beherbergung, Vermietung von Fahrzeugen und/oder jede andere touristischen Leistung - oder von Pauschalreisen anderer Leistungserbringer, so gelten deren ALGBs. **logo pur GmbH** informiert Sie vor Buchungsabschluss hierüber.*

(1) Abschluss des Reisevertrages

a. Mit der Anmeldung bietet der Reisegast **logo pur GmbH (LP)** den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Grundlage hierfür sind die von LP genannten, bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise sowie die ergänzenden Informationen von LP unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisegast bei der Buchung vorliegen.

b. Die Anmeldung kann in einem Reisebüro oder mündlich, fermündlich oder schriftlich - auch via Fax oder eMail - bei LP erfolgen. Sie erfolgt durch den Buchenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden, für deren Vertragsverpflichtungen dieser jedenfalls dann wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst sein.

c. Der Pauschalreisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung durch LP) schriftlich oder in Textform zustande. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach wird dem Reisegast eine den gesetzlichen Vorgaben (§ 651d Abs. 3 S. 2 BGB) entsprechende, in einfacher und verständlicher Sprache verfasste Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, sofern der Reisegast nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die unverzügliche (gfs. mündliche) Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

d. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von LP vor. An dieses Angebot ist LP sieben Tage lang gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit LP bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisegast innerhalb der Bindungsfrist LP die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e. Unter Berücksichtigung von Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB beinhaltet jeder Pauschalreisevertrag auch die vorvertraglichen Informationen, über die der Reisegast bereits vor seiner Vertragserklärung informiert wurde wie die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung, den Namen sowie die Kontaktdaten des Reiseveranstalters, den Reisepreis und wo möglich zu erwartende Zusatzkosten, die Zahlungsmodalitäten, soweit notwendig die Angabe einer Mindestteilnehmerzahl sowie die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisegast alle notwendigen Reiseunterlagen.

f. Ebenso weist LP mit Abschluss des Reisevertrages erneut auf die Möglichkeit des Reiserücktritts zu jedem Zeitpunkt vor Antritt der Reise hin sowie des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

g. Bei Buchung einzelner Reiseleistungen bzw. einer Verbundenen Reiseleistung nach §651w BGB über LP kann der Reisegast die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte nicht in Anspruch nehmen. Daher ist LP nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher einzelnen Reiseleistungen oder einer Verbundenen Reiseleistung verantwortlich. Bei Problemen wendet sich der Reisegast immer an den jeweiligen Leistungserbringer. Bei Buchung einer Verbundenen Reiseleistung nach §651w BGB über LP verfügt LP über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung der Zahlungen von Reisegästen direkt an LP für Dienstleistungen (Agenturinkasso), die aufgrund der Insolvenz von LP nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für die Rückbeförderung des Reisegastes an den Abreiseort. Es gilt zu beachten, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

(2) Zahlung des Reisepreises

a. LP und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag nach § 651r BGB besteht und dem Reisegast der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

b. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises (höchstens jedoch Euro 250,- pro Reisetilnehmer) zur Zahlung fällig. Falls in den Angaben zur Anmeldung bzw. in der Reisebestätigung nicht anders vereinbart ist der Restbetrag spätestens 30 Tage vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung aller weiteren Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Liegen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

c. Leistet der Reisegast die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl LP zur ordnungs-gemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisegastes besteht, so ist LP berechtigt, vorab die Reiseunterlagen gegen Nachnahme zu versenden oder nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

d. Tritt LP lediglich als Vermittler fremder Pauschalreisen auf, übergibt LP mit der Buchungsbestätigung des Pauschalreiseveranstalters dessen Sicherungsschein nach § 651r BGB mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers. Ist LP lediglich Vermittler einer Verbundenen Reiseleistung nach § 651w BGB übergibt LP mit der Buchungsbestätigung und Rechnung der einzelnen Reiseleistungen den Sicherungsschein über einen wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrag des Reisevermittlers LP mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers.

(3) Leistungen und Leistungsänderungen

a. Die vertraglichen, wesentlichen Eigenschaften von Reiseleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen des Reiseangebotes sowie aus den sich hierauf beziehenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LP.

b. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen (z.B. gegen Aufpreis, fakultativ, auf Wunsch) unter Angabe des Leistungserbringers ist LP lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. LP haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

c. Für den Flugbeförderungsanteil bei Pauschalreisen gelten die Bedingungen der jeweiligen Luftfrachtführer. LP informiert den Reisegast vor Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen

der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist LP verpflichtet, dem Reisegast die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald LP weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird LP den Reisegast informieren. Wechselt die dem Reisegast als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird LP den Reisegast unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von LP oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von LP einzusehen.

d. LP verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651q BGB, wonach dem Reisegast im Falle des § 651k Abs. 4 BGB (siehe auch Punkt 7.) oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

* Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung

* Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

* Unterstützung bei der Suche nach anderen Reiseumöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651k Abs. 3 BGB unberührt.

e. LP ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichungen einzelner, wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von LP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind LP gestattet, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

f. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eingetretenen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisegastes hat LP dem Reisegast diese unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu erklären. LP unterbreitet dem Reisegast ein neues Angebot. Der Reisegast ist berechtigt, innerhalb einer von LP gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise zu verlangen, wenn die LP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Besteller aus seinem Angebot anzubieten. Erklärt der Reisegast nicht innerhalb der von LP gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. LP empfiehlt die Schriftform.

g. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651m Abs. 2 BGB hat LP dem Reisegast einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise oder Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit LP geringere Kosten verursacht hat.

(4) Preiserhöhungen und Preissenkungen

a. Preiserhöhungen auch nach Abschluss des Pauschalreisevertrages sind nach Maßgabe der § 651f +g BGB aus sachlich berechtigten Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Wechselkursänderungen) in dem Umfang möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dies rechtfertigen, sofern klar und verständlich bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn an den Reisegast übermittelt werden.

b. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

* Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger kann LP den Reisepreis erhöhen.

* Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

* Bei Erhöhung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für LP verteuert hat.

c. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eingetretenen, begründeten Reisepreiserhöhung von mehr als 8% hat LP dem Reisegast diese unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu erklären. LP unterbreitet dem Reisegast ein neues Angebot. Der Reisegast ist berechtigt, innerhalb einer von LP gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise zu verlangen, wenn die LP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Besteller aus seinem Angebot anzubieten. Erklärt der Reisegast nicht innerhalb der von LP gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. LP empfiehlt die Schriftform.

d. LP ist verpflichtet, dem Reisegast auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.a +b genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für LP führt. Hat der Reisegast mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von LP zu erstatten. LP darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die LP tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. LP hat dem Reisegast auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

(5) Reiseabsage

a. LP ist berechtigt, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine im Reiseangebot genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall erklärt LP den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist, jedoch spätestens

* 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

* sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

* 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

b. LP verpflichtet sich, die Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage aufgrund der Hinderung an der Erfüllung des Vertrages durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder bei einer Reisepreiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

(6) Widerruf, Rücktritt und Umbuchung

a. LP weist explizit darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a +c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, eMails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB.

b. Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber LP zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisegast wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären

c. Tritt der Reisegast vom Pauschalreisevertrag zurück - maßgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei LP - oder tritt er die Reise nicht an, so steht LP eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von LP zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der LP sowie abzüglich dessen, was LP durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Mögliche Rückerstattungen durch LP erfolgen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen.

d. Den benannten Ersatzanspruch kann LP unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederungen (falls nicht anders vereinbart) nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis angemessen pauschalieren:

Der Regelfall für LP-Pauschalreisen (inkl. Charterflüge) ab Buchungstag

bis 30 Tage vor Reisebeginn pro Person	20% der Reisekosten, mind. Euro 35,-
29-22 Tage vor Reisebeginn pro Person	30% der Reisekosten
21-15 Tage vor Reisebeginn pro Person	45% der Reisekosten

14-8 Tage vor Reisebeginn pro Person	65% der Reisekosten
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichterscheinen oder Stornierung nach Reisebeginn ("No Show") pro Person	80% der Reisekosten*

* zzgl. Mehrkosten der Leistungsträger, wenn die Kosten 80% übersteigen.

Flugreisen (individuelle Programme bzw. Linienflugbuchung) ab Buchungstag

bis 40 Tage vor Reisebeginn pro Person	10% der Reisekosten, mind. Euro 35,-*
29-22 Tage vor Reisebeginn pro Person	30% der Reisekosten*
21-15 Tage vor Reisebeginn pro Person	45% der Reisekosten*
14-8 Tage vor Reisebeginn pro Person	65% der Reisekosten*

ab dem 7. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichterscheinen
oder Stornierung nach Reisebeginn ("No Show") pro Person 100% der Reisekosten*

* Sofern nicht nachgewiesene Bedingungen einer Fluggesellschaft im Einzelfall einen höheren Betrag ausweisen!

Appartement-Buchungen (Pinéa Reisen – Calvi/Korsika) ab Buchungstag

bis 43 Tage vor Reisebeginn	25% der Reisekosten, mind. Euro 100,-*
42-31 Tage vor Reisebeginn	50% der Reisekosten*
30-15 Tage vor Reisebeginn	80% der Reisekosten*

ab dem 7. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichterscheinen
oder Stornierung nach Reisebeginn ("No Show") pro Person 100% der Reisekosten*

* Sofern nicht nachgewiesene Bedingungen eines anderen Kooperationspartners im Einzelfall einen höheren Betrag ausweisen!

Seereisen ab Buchungstag

bis 50 Tage vor Reisebeginn	15% der Reisekosten, mind. Euro 60,-*
49-30 Tage vor Reisebeginn	50% der Reisekosten*

ab dem 29. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichterscheinen
oder Stornierung nach Reisebeginn ("No Show") pro Person 100% der Reisekosten*

* Sofern nicht nachgewiesene Bedingungen der Reederei oder eines anderen Partners im Einzelfall einen höheren Betrag ausweisen!

e. Dem Reisegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

f. LP behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit LP nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist LP verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. LP ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. § 651e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

g. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

h. Das gesetzliche Recht des Reisegastes, gemäß § 651e BGB von LP durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt (siehe 6), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie LP sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

f. Gebühren für Visa etc. sowie Eintrittskarten können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden. Sonstige vom Reisegast, aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommene Leistungen kann LP im Rahmen der ihm seinerseits von den Leistungsträgern erfolgten Nichtanrechnung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Euro 50,- für den Auftrag erstatten. LP empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod.

g. Werden auf Reisegastewunsch nach Vertragsabschluss für einen Termin der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen oder Umbuchungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung vorgenommen, ist LP berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reisebeginn Euro 35,-/Person zu berechnen, sofern nicht die Bestimmungen einzelner Leistungsträger anders lauten. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (5.c+d) unter gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Dem Reisegast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Aufwendungen angefallen sind. Die Umbuchung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil LP keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegeben haben sollte.

h. Umbuchungen im Namen („namechange“) pauschal Euro 35,- pro Reisendem, sofern nicht die Bestimmungen einzelner Leistungsträger anders lauten. In diesem Fall leitet LP die Kosten, die der Leistungsträger LP in Rechnung setzt, an den Reisegast weiter, sofern generell eine Umbuchung möglich ist.

(7) Ersatzreisende

a. Der Reisegast kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, der dann als Dritter für seine Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seine Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht.

b. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

c. Der Reisegast und der Dritte haften LP gegenüber als Gesamtschuldner sowohl für den Reisepreis als auch für durch die Teilnahme des Dritten entstehende Mehrkosten z.B. durch Neubuchungen der Beförderung etc., regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf Euro 35,-, sofern nicht die Bestimmungen einzelner Leistungsträger anders lauten. Im Falle eines Rücktritts kann LP vom Reisegast die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Dem Reisegast bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Aufwendungen angefallen sind.

(8) Vertragsobliegenheiten und Hinweise

a. Ist eine Reise nicht frei von Reismängeln oder werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisegast nach § 651k BGB Abhilfe in Form der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung verlangen.

b. Der Reisegast ist gemäß § 651o verpflichtet, den Reismangel unverzüglich gegenüber LP anzuzeigen. Dies erfolgt gegenüber dem Reiseleiter vor Ort oder direkt bei LP als Veranstalter der Pauschalreise oder bei dem Reismittler, über den der Reisende seine Pauschalreise gebucht hat. Vertreter von LP vor Ort sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

c. Soweit LP infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisegast weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

d. Tritt ein Reismangel nach § 651i Abs. 2 BGB auf, so hat der Reisegast LP eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisegast den Pauschalreisevertrag nach § 651l BGB kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von LP verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisegast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für LP erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zu ständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und LP können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen sieben Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

f. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich LP, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß e. innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

g. LP verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651q BGB, wonach dem Reisegast im Falle des § 651k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

* Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung

* Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

* Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

(9) Mitwirkungspflicht - Versicherungen

a. Der Reisegast ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. So hat der Reisegast LP zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der LP mitgeteilten Frist erhält.

b. Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisegastes liegt (z.B. Krankheit), so wird LP versuchen, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

c. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung ggf. unter Einbeziehung der Reiseabbruchkosten und der Abschluss einer Reisekrankenversicherung einschließlich der Kosten für einen Rücktransport und ggf. einer Reisegepäckversicherung empfohlen. Reiserücktrittsvericherungen können bei jedem beliebigen Versicherungsunternehmen bis zum 14. Tag nach der Buchung abgeschlossen werden. Entsprechende Versicherungen werden zum Beispiel angeboten von: Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München

(10) Störung durch den Reisegast

LP kann den Pauschalreisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisegast trotz Abmahnung erheblich weiter stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, so dass seine weitere Teilnahme für LP und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist und die Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Reisegast sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. LP steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

(11) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a. LP unterrichtet den Reisegast über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

b. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht durch LP ist der Reisegast verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

c. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisegastes zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), kann der Reisegast nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht, wenn LP nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

d. LP haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisegast LP mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass LP eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

(12) Beschränkung der Haftung

a. Die vertragliche Haftung von LP für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

b. LP haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisegast erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von LP sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. LP haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von LP ursächlich geworden ist.

(13) Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung, Verbraucherstreitbeilegung

a. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Reisegast gegenüber LP geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

b. Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

c. LP weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass LP nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert LP den Reisegast hierüber in geeigneter Form. LP weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

(14) Rechtswahl und Gerichtsstand

a. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen LP und dem Reisegast, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Reisende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Der Reisegast kann LP an dessen Sitz verklagen.

b. Für Reisegäste, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und LP die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisegäste können LP ausschließlich an deren Sitz verklagen.

c. Für Klagen von LP gegen Reisegäste, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, wird als Gerichtsstand der Sitz von LP vereinbart.

(15) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Reiseveranstalter & Reisemittler

logo pur GmbH, Katzenhörner Weg 2, D-26556 Nenndorf

Fon +49 (0) 4975 751111, Fax +49 (0) 4975 221567, eMail info@logo-pur.de.

Geschäftsführer: Ronald Krispin und Martin Piecha

Sitz Nenndorf - Amtsgericht Aurich HRB 204122 Steuernummer 71/200/01044 - Ust-Id DE310422542

LP empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod. Entsprechende Versicherungen werden zum Beispiel angeboten von: Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München